

**Weiterbildungsordnung für Apothekerinnen und Apotheker  
der Apothekerkammer Nordrhein**

Vom 6. Dezember 1995, geändert durch Beschluß vom 12. Juni 1996

Die Kammerversammlung der Apothekerkammer Nordrhein hat in ihren Sitzungen am 6. Dezember 1995 und am 12. Juni 1996 aufgrund des § 42 Abs. 1 in Verbindung mit § 47 des Heilberufsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. April 1994 (GV. NW. S. 204/SGV. NW. 2122) die folgende Weiterbildungsordnung beschlossen.

**§ 1**

**Ziel der Weiterbildung**

Ziel der Weiterbildung ist es, Apothekerinnen und Apothekern nach Abschluß ihrer Berufsausbildung im Rahmen ihrer Berufstätigkeit weitergehende Kenntnisse und Fertigkeiten in den Gebieten, Teilgebieten und Bereichen zu vermitteln, für die besondere Bezeichnungen geführt werden können.

**§ 2**

**Gebiete, Teilgebiete und Bereiche der Weiterbildung**

(1) Die Apothekerin oder der Apotheker kann sich in folgenden Gebieten und Teilgebieten weiterbilden:

1. Gebiet: Offizin-Pharmazie
2. Gebiet: Klinische Pharmazie
3. Gebiet: Arzneimittelinformation
4. Gebiet: Pharmazeutische Technologie
5. Gebiet: Pharmazeutische Analytik
6. Gebiet: Toxikologie und Ökologie
7. Gebiet: Klinische Chemie
8. Gebiet: Theoretische und Praktische Ausbildung
9. Gebiet: Öffentliches Gesundheitswesen

(2) In folgenden Bereichen kann durch Weiterbildung das Recht auf Führung einer Zusatzbezeichnung erlangt werden:

- Gesundheitsberatung
- Ernährungsberatung
- Pflegeversorgung

(3) Inhalt und Umfang der Gebiete, Teilgebiete und Bereiche sind in der Anlage zur Weiterbildungsordnung festgelegt.

### § 3

#### **Art, Inhalt, Dauer der Weiterbildung**

(1) Mit der Weiterbildung kann erst nach der Erteilung der Approbation als Apothekerin oder Apotheker oder der Erlaubnis zur Ausübung des Apothekerberufes begonnen werden. Zeiten beruflicher Tätigkeit als Apothekenleiterin oder Apothekenleiter sind auf die Weiterbildung für Gebiete und Teilgebiete nicht anrechnungsfähig.

(2) Die Weiterbildung umfaßt insbesondere die Vertiefung der Kenntnisse, Fertigkeiten und Begutachtung bei der Entwicklung, Herstellung, Prüfung und Abgabe der Arzneimittel sowie zur Information über Arzneimittel. Zu ihr gehören die Wechselbeziehungen zwischen Mensch und Umwelt, bezogen auf Arzneimittel, Gifte und andere gesundheitsschädliche Stoffe und deren Nachweise sowie auf notwendige Maßnahmen der Beseitigung und Verhütung von Schäden.

(3) Inhalt, Dauer und Ablauf der Weiterbildung richten sich nach den Bestimmungen der Anlage zur Weiterbildungsordnung. Die dort angegebenen Weiterbildungszeiten sind Mindestzeiten. Eine Unterbrechung der Weiterbildung, insbesondere infolge Krankheit, Schwangerschaft, Erziehungsurlaub, Sonderurlaub, Wehrdienst und Ersatzdienst von mehr als einem Monat pro Weiterbildungsjahr kann grundsätzlich nicht auf die Weiterbildungszeit angerechnet werden, es sei denn, daß dies im Einzelfall eine unbillige Härte bedeutet.

(4) Die Weiterbildung in den Gebieten und Teilgebieten hat in der Regel ganztägig zu erfolgen. Wenn eine ganztägige Weiterbildung aus persönlichen Gründen nicht möglich ist, kann die Weiterbildung auch in Teilzeitbeschäftigung erfolgen, sofern die wöchentliche Dauer der Teilzeitbeschäftigung mindestens die Hälfte der wöchentlichen Dauer einer Vollzeitbeschäftigung beträgt. Die Teilzeitbeschäftigung kann mit dem jeweiligen Anteil, bezogen auf eine Vollzeitbeschäftigung, angerechnet werden. Weiterbildungszeiten unter sechs Monaten werden nur angerechnet, wenn sie vorgeschrieben sind. Die Apothekerkammer kann hiervon abweichende Bestimmungen für die Weiterbildung in Gebieten und Teilgebieten treffen sowie im einzelnen Ausnahmen zulassen, wenn es mit den Zielen der Weiterbildung vereinbar ist. Die Qualität der Weiterbildung muß den Anforderungen an eine ganztägige Weiterbildung entsprechen. Die Entscheidung hierüber trifft die zuständige Kammer. Der Beginn, der zeitliche Umfang sowie Unterbrechungen der Weiterbildungszeit sind der Apothekerkammer innerhalb eines Monats anzuzeigen.

(5) Die Weiterbildung in einem Teilgebiet soll in der Regel auf der Weiterbildung im zugehörigen Gebiet aufbauen.

(6) Seminare werden durch die Apothekerkammer angeboten. Sofern andere Institutionen Seminare anbieten, bedürfen diese der Anerkennung durch die Apothekerkammer.

(7) Soweit die Apothekerkammer weiterbildungsbegleitende Seminare durchführt, besteht die Pflicht zur Teilnahme. Von der Verpflichtung kann auf Antrag in besonderen Fällen teilweise abgesehen werden.

(8) Über die Zulassung öffentlicher Apotheken als Weiterbildungsstätten entscheidet die Apothekerkammer, im übrigen die Bezirksregierung. Die Weiterbildung wird in Einrichtungen der wissenschaftlichen Hochschulen und zugelassenen Apotheken, Krankenhausapotheken, Bundeswehrapotheken, Arzneimittelherstellungsbetrieben, Instituten oder anderen pharmazeutischen Einrichtungen einschließlich solcher der Bundeswehr (Weiterbildungsstätten) durchgeführt. Die Zulassung als Weiterbildungsstätte setzt voraus, daß

- die dort zu verrichtenden Tätigkeiten nach Inhalt und Umfang der weiterzubildenden Apothekerin oder dem weiterzubildenden Apotheker die Möglichkeit geben, die beruflichen Kenntnisse und Fertigkeiten des entsprechenden Gebietes oder Teilgebietes nach § 2 Abs. 1 zu erwerben,
- Personal und Ausstattung vorhanden sind, die den Erfordernissen der Entwicklung in der Pharmazie Rechnung tragen.

Die ermächtigte Apothekerin oder der ermächtigte Apotheker hat der Apothekerkammer Änderungen in Struktur, Größe und Ausstattung der Weiterbildungsstätte unverzüglich mitzuteilen. Ein Wechsel der Weiterbildungsstätte ist dann erforderlich, wenn diese in ihrer Zulassung als Weiterbildungsstätte eingeschränkt ist oder wenn dies in der Anlage zur Weiterbildungsordnung vorgeschrieben ist.

Die Zulassung als Weiterbildungsstätte wird auf Antrag für einen Zeitraum bis zu sechs Jahren rückwirkend zum ersten des Monats der Antragstellung erteilt. Der Antrag muß das Gebiet oder das Teilgebiet sowie den Umfang der begehrten Zulassung als Weiterbildungsstätte bezeichnen. Die wiederholte Erteilung einer Zulassung ist möglich.

### **§ 4 Bezeichnungen**

(1) Für die in § 2 genannten Gebiete und Teilgebiete werden folgende Bezeichnungen festgelegt:

1. Fachapothekerin oder Fachapotheker für Offizin-Pharmazie
2. Fachapothekerin oder Fachapotheker für Klinische Pharmazie
3. Fachapothekerin oder Fachapotheker für Arzneimittelinformation
4. Fachapothekerin oder Fachapotheker für Pharmazeutische Technologie
5. Fachapothekerin oder Fachapotheker für Pharmazeutische Analytik
6. Fachapothekerin oder Fachapotheker für Toxikologie und Ökologie
7. Fachapothekerin oder Fachapotheker für Klinische Chemie
8. Fachapothekerin oder Fachapotheker für Theoretische und Praktische Ausbildung
9. Fachapothekerin oder Fachapotheker für Öffentliches Gesundheitswesen

## Weiterbildungsordnung

(2) Hat eine Apothekerin oder ein Apotheker die Anerkennung zum Führen von Bezeichnungen auf einem Gebiet oder mehreren Gebieten erlangt, so darf sie oder er die Bezeichnung des Gebietes führen, auf dem sie oder er beruflich tätig ist. Ist sie oder er auf mehreren Gebieten beruflich tätig, so darf sie oder er höchstens zwei Bezeichnungen der Gebiete führen, auf denen sie oder er überwiegend beruflich tätig ist.

(3) Eine Teilgebietsbezeichnung nach § 2 Abs. 1 darf nur zusammen mit der Bezeichnung des Gebietes geführt werden, dem das Teilgebiet zugehört.

(4) Die Zusatzbezeichnungen „Gesundheitsberatung“, „Ernährungsberatung“ und „Pflegeversorgung“ nach § 2 Abs. 2 dürfen nur zusammen mit einer Gebietsbezeichnung geführt werden.

### § 5

#### **Ermächtigung zur Weiterbildung**

(1) Die Weiterbildung in den Gebieten oder Teilgebieten steht unter verantwortlicher Leitung einer Apothekerin oder eines Apothekers, die oder der ermächtigt ist. Die ermächtigte Apothekerin oder der ermächtigte Apotheker ist verpflichtet, die Weiterbildung persönlich zu leiten sowie zeitlich und inhaltlich entsprechend dieser Weiterbildungsordnung zu gestalten. Wird die Ermächtigung mehreren Apothekerinnen oder Apothekern an einer Weiterbildungsstätte erteilt, so muß die ordnungsgemäße Durchführung der Weiterbildung durch die ermächtigten Apothekerinnen oder Apotheker sichergestellt sein. Die Weiterbildung in Bereichen zum Erwerb von Zusatzbezeichnungen erfolgt durch ermächtigte Apothekerinnen oder Apotheker, soweit dies in der Anlage zur Weiterbildungsordnung vorgesehen ist.

(2) Die Ermächtigung kann nur erteilt werden, wenn die Apothekerin oder der Apotheker fachlich und persönlich geeignet ist. Die Ermächtigung kann nur für das Gebiet oder Teilgebiet oder den Bereich erteilt werden, dessen Bezeichnung die Apothekerin oder der Apotheker führt.

(3) Die Ermächtigung wird auf Antrag für einen Zeitraum bis zu sechs Jahren rückwirkend zum ersten des Monats der Antragstellung erteilt. Antragstellerin oder Antragsteller ist die Apothekerin oder der Apotheker, die oder der die Ermächtigung begehrt. Der Antrag muß das Gebiet, Teilgebiet oder den Bereich sowie den Umfang der begehrten Weiterbildungszeit bezeichnen. Auf Verlangen hat die Apothekerin oder der Apotheker Angaben zur Person, zu Art und Umfang ihrer oder seiner Tätigkeit sowie zur Weiterbildungsstätte zu machen. Änderungen in der Struktur und Größe der Weiterbildungsstätte hat sie oder er unverzüglich mitzuteilen.

(4) Die Apothekerkammer führt ein Verzeichnis der ermächtigten Apothekerinnen und Apotheker, aus dem auch die Weiterbildungsstätte und der Umfang der Ermächtigung hervorgehen.

## § 6

### Widerruf und Erlöschen der Ermächtigung

(1) Die Ermächtigung zur Weiterbildung ist zu widerrufen, wenn ihre Voraussetzungen nicht mehr gegeben sind.

(2) Mit der Beendigung der Tätigkeit einer ermächtigten Apothekerin oder eines ermächtigten Apothekers an der Weiterbildungsstätte erlischt die persönliche Ermächtigung zur Weiterbildung.

## § 7

### Zeugnisse über die Weiterbildung

(1) Die ermächtigte Apothekerin oder der ermächtigte Apotheker hat der weiterzubildenden Apothekerin oder dem weiterzubildenden Apotheker über die unter ihrer oder seiner Verantwortung abgeleistete Weiterbildungszeit ein Zeugnis auszustellen. Das Zeugnis muß im einzelnen Angaben enthalten über:

1. die Dauer der abgeleisteten Weiterbildungszeit sowie Unterbrechungen der Weiterbildung,
2. die in der Weiterbildungszeit erworbenen Kenntnisse und Fertigkeiten,
3. die fachliche Eignung.

(2) Auf Verlangen der weiterzubildenden Apothekerin oder des weiterzubildenden Apothekers ist jeweils nach Ablauf eines Weiterbildungsjahres ein Zeugnis auszustellen, das den Anforderungen des Absatzes 1 entspricht.

(3) Die oder der Weiterzubildende hat die Teilnahme an anerkannten weiterbildenden Seminaren durch Bescheinigungen nachzuweisen. Diese Bescheinigungen müssen Angaben über die Dauer der Teilnahme sowie Angaben zu Unterbrechungen enthalten.

## § 8

### Anerkennung zum Führen von Bezeichnungen

(1) Eine Bezeichnung nach § 4 darf führen, wer nach abgeschlossener Weiterbildung die Anerkennung durch die Apothekerkammer erhalten hat. Die Anerkennung ist bei der Apothekerkammer zu beantragen. Dem Antrag sind alle während der Weiterbildung ausgestellten Zeugnisse, Nachweise und Bescheinigungen beizufügen. Der Antrag kann mit dem Antrag nach § 10 Abs. 1 verbunden werden. Über die Anerkennung erteilt die Apothekerkammer eine Urkunde.

(2) Die Entscheidung über den Antrag trifft die Apothekerkammer aufgrund der vorgelegten Zeugnisse und der Prüfung nach § 11 dieser Weiterbildungsordnung. Abweichend von Satz 1 wird die Anerkennung zum Führen der Bezeichnung als Apothekerin oder Apotheker für „Öffentliches Gesundheitswesen“ aufgrund des Zeugnisses über das Bestehen der Prüfung nach der Rechtsverordnung gemäß § 47 Abs. 5 Heilberufsgesetz erteilt.

(3) Die Anerkennung zum Führen der in § 2 Abs. 2 festgelegten Zusatzbezeichnungen erfolgt grundsätzlich durch Prüfung. Im Einzelfall kann auf Antrag auf die Durchführung einer Prüfung verzichtet werden, wenn Zweifel an der praktischen Eignung nicht bestehen.

### § 9

#### **Prüfungsausschuß und Widerspruchsausschuß**

(1) Die Apothekerkammer bildet zur Durchführung der Prüfung Prüfungsausschüsse. Der Prüfungsausschuß entscheidet in der Besetzung mit drei Apothekerinnen oder Apothekern, von denen zwei die Anerkennung für das zu prüfende Gebiet, Teilgebiet oder den Bereich besitzen müssen.

(2) Die Mitglieder der Prüfungsausschüsse und ihre Stellvertreterinnen oder Stellvertreter bestellt die Apothekerkammer, und zwar ist für jedes Mitglied eine Vertreterin oder ein Vertreter namentlich zu bestellen. Der Fachminister kann ein weiteres Mitglied bestimmen. Die Prüfung kann auch bei Abwesenheit des vom zuständigen Minister bestimmten Mitgliedes durchgeführt werden.

(3) Die Apothekerkammer bestimmt die Vorsitzende oder den Vorsitzenden und deren oder dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter im Prüfungsausschuß. Vorsitzende oder Vorsitzender und Stellvertreterinnen oder Stellvertreter müssen die Anerkennung für das zu prüfende Gebiet, Teilgebiet oder den Bereich besitzen.

(4) Der Prüfungsausschuß beschließt in nicht öffentlicher Sitzung mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der oder des Vorsitzenden den Ausschlag.

(5) Zur Beratung bei der Entscheidung über Widersprüche gegen Prüfungsentscheidungen wird bei der Apothekerkammer nur ein Widerspruchsausschuß für alle Gebiete, Teilgebiete und Bereiche gebildet. Er beschließt in der Besetzung mit drei Apothekerinnen oder Apothekern. Die Mitglieder, ihre Stellvertreterinnen oder Stellvertreter und die Vorsitzende oder den Vorsitzenden bestimmt die Apothekerkammer, und zwar ist für jedes Mitglied eine Vertreterin oder ein Vertreter namentlich zu bestellen. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der oder des Vorsitzenden den Ausschlag.

(6) Die Bestellung der Mitglieder und Stellvertreterinnen oder Stellvertreter des Prüfungsausschusses sowie der Mitglieder und Stellvertreterinnen oder Stellvertreter des Widerspruchsausschusses erfolgt schriftlich für die Dauer der Wahlperiode der Kammerversammlung der Apothekerkammer. Sie bleiben bis zur Neubestellung im Amt.

(7) Mitglieder des Prüfungsausschusses dürfen nicht gleichzeitig Mitglieder des Widerspruchsausschusses sein.

(8) Die Mitglieder der Ausschüsse entscheiden unabhängig und sind an Weisungen nicht gebunden.

## § 10

### Zulassung zur Prüfung

(1) Über die Zulassung zur Prüfung entscheidet auf Antrag die Apothekerkammer. Die Zulassung wird ausgesprochen, wenn die Weiterbildung ordnungsgemäß abgeschlossen sowie durch Zeugnisse, Bescheinigungen und Nachweise belegt ist. Eine Ablehnung der Zulassung ist der Antragstellerin oder dem Antragsteller mit Begründung schriftlich innerhalb eines Monats mitzuteilen. Gegen die Nichtzulassung kann die Antragstellerin oder der Antragsteller Widerspruch einlegen. Über den Widerspruch entscheidet der Vorstand der Apothekerkammer nach Anhörung des Widerspruchsausschusses.

(2) Die Zulassung ist zurückzunehmen, wenn ihre Voraussetzungen zu Unrecht als gegeben angenommen waren.

## § 11

### Prüfung

(1) Die Prüfung dient der Feststellung, ob die Antragstellerin oder der Antragsteller die als Voraussetzung für die Anerkennung vorgeschriebenen besonderen oder zusätzlichen Kenntnisse und Fertigkeiten erworben hat.

(2) Die Apothekerkammer setzt den Termin der Prüfung im Einvernehmen mit der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses fest. Die Prüfung soll in angemessener Frist nach der Zulassung stattfinden. Die Antragstellerin oder der Antragsteller ist zum festgesetzten Termin mit einer Frist von mindestens zwei Wochen zu laden.

(3) Die Prüfung soll für jede Antragstellerin oder jeden Antragsteller mindestens dreißig Minuten dauern. Es sollen nicht mehr als zwei Antragstellerinnen oder Antragsteller gleichzeitig geprüft werden.

(4) Der Nachweis der erworbenen Kenntnisse erfolgt durch mündliche Darlegung vor dem Prüfungsausschuß. Nach Abschluß der Prüfung entscheidet der Prüfungsausschuß mehrheitlich, ob die Antragstellerin oder der Antragsteller die Weiterbildung erfolgreich abgeschlossen und die vorgeschriebenen besonderen oder zusätzlichen Kenntnisse auf dem von ihr oder ihm gewählten Gebiet, Teilgebiet oder Bereich erworben hat. Über den Ablauf und das Ergebnis der Prüfung ist ein Ergebnisprotokoll zu fertigen. Das Protokoll ist von den Mitgliedern des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen.

(5) Wird die Prüfung nicht bestanden, so kann der Prüfungsausschuß die vorgeschriebene Weiterbildungszeit um mindestens drei und höchstens zwölf Monate verlängern. Er kann zusätzlich Anforderungen an den Inhalt der Weiterbildung stellen, insbesondere kann er für die verlängerte Weiterbildungszeit die Teilnahme an bestimmten Seminaren und die Vertiefung von Kenntnissen in bestimmten Schwerpunkten der Weiterbildung vorschreiben.

(6) Wenn die Antragstellerin oder der Antragsteller ohne ausreichenden Grund der Prüfung fernbleibt oder sie abbricht, gilt die Prüfung als nicht bestanden. Bei ausreichendem Grund gilt die Prüfung als nicht unternommen.

### § 12

#### Prüfungsentscheidung

(1) Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses teilt der Apothekerkammer das Ergebnis der Prüfung mit. Der Prüfling wird im Anschluß an die Prüfung mündlich über das Ergebnis informiert.

(2) Bei Bestehen der Prüfung stellt die Apothekerkammer der Antragstellerin oder dem Antragsteller eine Urkunde über das Recht zum Führen der Bezeichnung aus.

(3) Bei Nichtbestehen der Prüfung erteilt die Apothekerkammer der Antragstellerin oder dem Antragsteller einen schriftlichen Bescheid mit Begründung einschließlich der vom Prüfungsausschuß beschlossenen Auflagen.

(4) Gegen den Bescheid der Apothekerkammer nach Absatz 3 kann die Antragstellerin oder der Antragsteller Widerspruch nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften der Verwaltungsgerichtsordnung (§§ 68 bis 73) einlegen. Über den Widerspruch entscheidet der Vorstand der Apothekerkammer nach Anhörung des Widerspruchsausschusses.

### § 13

#### Wiederholungsprüfung

(1) Eine nicht bestandene Prüfung kann frühestens nach drei Monaten wiederholt werden. Für die Wiederholungsprüfung gelten die §§ 9 bis 12 sinngemäß.

(2) Die Prüfung kann im übrigen zweimal wiederholt werden.

### § 14

#### Anerkennung bei abweichendem Weiterbildungsgang

(1) Wer in einem von § 3 abweichenden Weiterbildungsgang eine Weiterbildung abgeschlossen hat, erhält auf Antrag die Anerkennung durch die Apothekerkammer, wenn die Weiterbildung gleichwertig ist. Auf das Verfahren der Anerkennung finden die §§ 8 bis 13 entsprechend Anwendung.

(2) Eine nicht abgeschlossene von § 3 abweichende Weiterbildung kann unter vollständiger oder teilweiser Anrechnung der bisher abgeleisteten Weiterbildungszeiten nach den Vorschriften dieser Weiterbildungsordnung abgeschlossen werden. Über die Anrechnung der bisher abgeleisteten Weiterbildungszeiten entscheidet die Apothekerkammer nach Anhörung des Prüfungsausschusses.

### § 15

#### Weiterbildung außerhalb der Bundesrepublik Deutschland

(1) Wer als Staatsangehörige oder Staatsangehöriger eines Mitgliedstaates der Europäischen Union ein in einem Mitgliedstaat erworbenes fachbezoge-

nes Diplom, ein Prüfungszeugnis oder einen sonstigen Befähigungsnachweis für ein Gebiet, Teilgebiet oder einen Bereich besitzt, erhält auf Antrag die entsprechende Anerkennung, soweit nach dieser Weiterbildungsordnung in diesem Gebiet, Teilgebiet oder Bereich die entsprechende Anerkennung möglich ist.

(2) Bei einer außerhalb des Bundesgebietes oder eines Mitgliedstaates der Europäischen Union abgeschlossenen Weiterbildung, die nicht gleichwertig ist, findet § 14 Abs. 2 entsprechend Anwendung. Gleiches gilt für die Weiterbildung in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union, wenn sie von einer Apothekerin oder einem Apotheker abgeleistet wurde, die oder der nicht Staatsangehörige oder Staatsangehöriger eines Mitgliedstaates ist.

## **§ 16**

### **Aberkennung von Bezeichnungen**

(1) Die Anerkennung einer Bezeichnung kann zurückgenommen werden, wenn die für die Erteilung erforderlichen Voraussetzungen nicht gegeben waren. Vor der Entscheidung der Apothekerkammer über die Rücknahme sind die oder der Betroffene und der Prüfungsausschuß zu hören.

(2) In dem Rücknahmebescheid ist festzulegen, welche Anforderungen zu stellen sind, ehe die betroffene Apothekerin oder der betroffene Apotheker einen erneuten Antrag auf Anerkennung stellen kann. Für den Rücknahmebescheid und das Verfahren finden im übrigen § 12 Abs. 3 und 4 entsprechend Anwendung.

## **§ 17**

### **Übergangsbestimmungen**

(1) Die Ermächtigung zur Weiterbildung kann von der Apothekerkammer auf Antrag entgegen § 5 Abs. 2 Satz 2 bis zu sechs Jahren erteilt werden. Bei Bedarf kann die Ermächtigung bis zu weiteren sechs Jahren erteilt werden.

(2) Wer am 1. Januar 1990 bereits als Apothekerin oder Apotheker tätig war und nachweist, daß sie oder er mindestens das Zweifache der Zeit, die als Weiterbildungszeit vorgesehen ist, in dem Gebiet tätig gewesen ist, kann nach dem erfolgreichen Besuch von anerkannten Seminaren abweichend von den übrigen Bestimmungen dieser Weiterbildungsordnung die Anerkennung zum Führen der Gebietsbezeichnung erwerben. Über Art und Umfang der zu besuchenden Seminare entscheidet die Apothekerkammer. Eine Weiterbildung kann in persönlich begründeten Fällen in Teilzeit, die mindestens die Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit beträgt, abgeleistet werden. Gesamtdauer und Qualität müssen den Anforderungen an eine ganztägige Weiterbildung entsprechen. Die Entscheidung trifft die zuständige Kammer. Der Antrag auf Anerkennung zum Führen einer Bezeichnung für Gebiete gemäß § 2 Abs. 1 muß für das Gebiet „Toxikologie und Ökologie“ spätestens bis zum 31. März 2003, für das Gebiet „Klinische Chemie“ spätestens bis zum 31. März 2001, in den

## **Weiterbildungsordnung**

übrigen Gebieten spätestens bis zum 31. Dezember 1997 von einer oder einem Kammerangehörigen gestellt werden. Näheres regeln die Anlagen. Für Gebiete gemäß § 2 Abs. 1 und Teilgebiete, für die erst zu einem späteren Zeitpunkt die Weiterbildung geregelt wird, gelten die Sätze 1 bis 5 und Satz 7 dieses Absatzes entsprechend.

(3) Die Apothekerkammer kann nach Inkrafttreten der Weiterbildungsordnung die ersten Prüfungsausschüsse in Abweichung von § 9 Abs. 1 befristet mit Apothekerinnen oder Apothekern besetzen, die die Anerkennung für das zu prüfende Gebiet oder Teilgebiet noch nicht besitzen, aber aufgrund ihrer bisherigen beruflichen Tätigkeit als Prüferinnen oder Prüfer geeignet sind.

### **§ 18**

#### **Anerkennung von Bezeichnungen**

Die bisher von der Apothekerkammer ausgesprochenen Anerkennungen gelten als Anerkennung nach dieser Weiterbildungsordnung, mit der Maßgabe, daß die in dieser Weiterbildungsordnung bestimmten Bezeichnungen geführt werden.

### **§ 19**

#### **Überleitungsvorschrift**

Apothekerinnen oder Apotheker, die sich bei Inkrafttreten dieser Weiterbildungsordnung in der Weiterbildung befinden, können diese nach den bisher geltenden Bestimmungen abschließen; sie erhalten die Anerkennung nach dieser Weiterbildungsordnung.

### **§ 20**

#### **Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

(1) Diese Weiterbildungsordnung tritt 14 Tage nach ihrer Veröffentlichung im Ministerialblatt für das Land Nordrhein-Westfalen in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Weiterbildungsordnung für Apotheker der Apothekerkammer Nordrhein vom 7. Juni 1989 (SMBL. NW. 21210) außer Kraft.

## **Anlage zur Weiterbildungsordnung der Apothekerkammer Nordrhein**

### **1. Gebiet Offizin-Pharmazie**

Offizin-Pharmazie umfaßt das Gebiet der Pharmazie, das der Versorgung der Bevölkerung mit Arzneimitteln und anderen apothekenüblichen Mitteln zur Vorbeugung und Behandlung von Krankheiten sowie der pharmazeutischen Information und Beratung gegenüber Patientinnen oder Patienten und Ärztinnen oder Ärzten dient. Dies schließt die Herstellung, Prüfung und Lagerung von Arzneimitteln sowie die Erfassung von Arzneimittelrisiken, -wechselwirkungen und die Verhinderung des Arzneimittelmißbrauchs ein.

#### **Weiterbildungsziel:**

Erweiterung und Vertiefung der Kenntnisse, Erfahrungen und Fertigkeiten, insbesondere

- in der Wirkungsweise von Arzneimitteln einschließlich der Erfassung von Arzneimittelrisiken, -wechselwirkungen und -mißbrauch,
- in der Beurteilung und Anwendung von Arzneimitteln alternativer Therapierichtungen, insbesondere der Homöopathie,
- in der Sammlung, Wertung und Weitergabe von medizinisch-pharmazeutischen Informationen,
- in der Herstellung, Prüfung, Lagerung, Abgabe und Entsorgung von Arzneimitteln in Apotheken,
- in physiologisch-chemischen Untersuchungsverfahren,
- in der Beurteilung und Anwendung von Diätetika,
- in der Beurteilung und Anwendung von Mitteln zur Hygiene und Körperpflege,
- in der Beurteilung und Anwendung von Medicalprodukten,
- in der Beurteilung und Anwendung von Pflanzenschutzmitteln,
- in der Beurteilung und Anwendung von Tierarzneimitteln,
- in der Förderung und Durchführung von Gesundheitsvorsorge-maßnahmen, inkl. Gesundheitsberatung,
- im Verhalten gegenüber Patientinnen oder Patienten und der Gesellschaft,
- in der Erkennung, Dokumentation und Weitergabe von Informationen über Stoffe, die Mensch und Umwelt belasten,
- in der Sicherstellung der Arzneiversorgung in regionalen Notfällen und Katastrophenfällen,

## Weiterbildungsordnung

- im Apotheken- und Arzneimittelrecht und anderen apothekenbezogenen Vorschriften,
- in der betriebswirtschaftlichen Organisation der Apotheke,
- in der betrieblichen Ausbildung von Apothekenpersonal.

### **Weiterbildungszeit und Durchführung:**

36 Monate in einer öffentlichen Apotheke einschließlich des Besuchs von Seminaren. Ein Wechsel der Weiterbildungsstätte ist dann erforderlich, wenn die Zulassung als Weiterbildungsstätte eingeschränkt ist.

### **Anrechenbare Weiterbildungszeiten:**

Bis zu 12 Monaten Weiterbildung in

- Klinischer Pharmazie oder
- Arzneimittelinformation oder
- Theoretischer und Praktischer Ausbildung

oder bis zu 6 Monaten Weiterbildung in

- Pharmazeutischer Technologie oder
- Pharmazeutischer Analytik oder
- Öffentlichem Gesundheitswesen.

## **2. Gebiet Klinische Pharmazie**

Klinische Pharmazie ist das Gebiet der Pharmazie, das die Versorgung und pharmazeutische Betreuung aller im Krankenhaus behandelten Patientinnen oder Patienten mit Arzneimitteln und Medizinprodukten umfaßt und für deren sicheren, wirksamen und wirtschaftlichen Einsatz sorgt. Dies schließt insbesondere Beschaffungsmanagement, Arzneimittelherstellung, Arzneimittel-distribution, Arzneimittelinformation und -beratung, patientenbezogene klinisch-pharmazeutische Dienstleistungen, Controlling des Arzneimittelverbrauchs und die Etablierung von Arzneimitteltherapierichtlinien mit dem Ziel der Optimierung des Arzneimitteleinsatzes im Krankenhaus ein.

### **Weiterbildungsziel:**

Erweiterung und Vertiefung der Kenntnisse, Erfahrungen und Fertigkeiten, insbesondere

- in der Auswahl, Bereitstellung und Abgabe von Arzneimitteln, Medizinprodukten und anderen Mitteln zur Diagnose und Behandlung von Krankheiten für die Teileinheiten und Patientinnen oder Patienten im Krankenhaus,
- in der Wirkungsweise von Arzneimitteln, einschließlich der Erfassung von Arzneimittelrisiken,
- in Krankheitslehre und Arzneimitteltherapie,
- in der Erbringung von patientenorientierten pharmazeutischen Leistungen,

- in der Entwicklung, Herstellung, Prüfung von Arzneimitteln, Diagnostika und Reagenzien,
- in der Überwachung, Dokumentation und Sicherung der Arzneimittelanwendung,
- in der Hygiene und Mikrobiologie im Krankenhaus,
- in Methoden der Labordiagnostik,
- in der Durchführung und Beurteilung klinischer Prüfungen,
- in der Vorbereitung und Teilnahme an Sitzungen der Arzneimittelkommission,
- in der Sammlung, Wertung und Weitergabe von pharmazeutischen Informationen,
- in der Pharmakoökonomie,
- in der Organisation und Leitung einer Krankenhausapothekes,
- in der Aus- und Fortbildung von Personal.

### **Weiterbildungszeit und Durchführung:**

36 Monate in einer Krankenhausapothekes oder einer krankenhaushausversorgenden Apothekes einschließlich des Besuchs von Seminaren. Ein Wechsel der Weiterbildungsstätte ist dann erforderlich, wenn die Zulassung als Weiterbildungsstätte eingeschränkt ist.

### **Anrechenbare Weiterbildungszeiten:**

Bis zu 12 Monaten Weiterbildung in

- Offizin-Pharmazie oder
  - Arzneimittelinformation oder
  - Pharmazeutischer Technologie oder
  - Pharmazeutischer Analytik oder
  - Theoretischer und Praktischer Ausbildung

oder bis zu 6 Monaten Weiterbildung in

- Öffentlichem Gesundheitswesen.

### **3. Gebiet Arzneimittelinformation**

Arzneimittelinformation ist das Gebiet der Pharmazie, das die Erarbeitung, Ermittlung, Verarbeitung, Wertung und Weitergabe von Kenntnissen und Daten über Arzneimittel umfaßt. Dies schließt die Sammlung von Daten über pharmazeutische und medizinische Eigenschaften sowie die Information und Beratung über Arzneimittelqualität, Arzneimittelwirkungen und Arzneimittelrisiken, insbesondere Arzneimittelnebenwirkungen, -wechselwirkungen und -mißbrauch ein.

### **Weiterbildungsziel:**

## Weiterbildungsordnung

Erweiterung und Vertiefung der Kenntnisse, Erfahrungen und Fertigkeiten, insbesondere

- in der präklinischen Entwicklung und Prüfung von Arzneimitteln,
- in der klinischen Entwicklung und Prüfung von Arzneimitteln (Phase I - IV),
- in der Entwicklung von Arzneimittelapplikationssystemen sowie Biopharmazie,
- in der Erstellung und Bewertung von Zulassungsdossiers,
- in der Erstellung und Bewertung von Sachverständigengutachten,
- in der Sammlung, Wertung und Weitergabe von pharmazeutischen und medizinischen Informationen,
- in der Erstellung von pharmazeutisch-medizinisch-wissenschaftlichen Informationen,
- in Informations- und Kommunikationstechniken,
- in der Sammlung und Bewertung von Meldungen über Arzneimittelrisiken sowie der Koordinierung der notwendigen Maßnahmen,
- im Umgang mit EDV-Systemen und Medien zur Sammlung, Aufbereitung und Speicherung von Informationen über Arzneistoffe, ihren Zubereitungen und Medizinprodukten,
- in Methoden der pharmazeutischen und medizinischen Epidemiologie und Statistik,
- über Medizinprodukte,
- in Krankheitslehre und Arzneimitteltherapie,
- in den betreffenden Rechtsgebieten.

### **Weiterbildungszeit und Durchführung:**

36 Monate in geeigneten Einrichtungen im Bereich der Arzneimittelinformation einschließlich des Besuchs von Seminaren.

Als Weiterbildungsstätten kommen in Frage:

- Apotheken,
- Krankenhausapotheken,
- pharmazeutische Betriebe,
- Behörden und andere Einrichtungen,

die nachweislich in angemessenem Umfang die Weiterbildungsziele vermitteln können, jedoch ist eine Weiterbildung in Apotheken und Krankenhausapotheken nur bis maximal 12 Monaten möglich. Ein Wechsel der Weiterbildungsstätte ist dann erforderlich, wenn die Zulassung als Weiterbildungsstätte eingeschränkt ist.

**Anrechenbare Weiterbildungszeiten:**

Bis zu 12 Monaten Weiterbildung in begründeten Ausnahmefällen.

**4. Gebiet Pharmazeutische Technologie**

Pharmazeutische Technologie ist das Gebiet der Pharmazie, das sich mit der Überführung eines Wirkstoffes in eine therapeutisch anwendbare Arzneiform befaßt mit dem Ziel, eine optimale Wirksamkeit und Verträglichkeit sowie eine größtmögliche Stabilität zu erreichen. Dies schließt die Auswahl geeigneter Hilfsstoffe und Packmittel und die Entwicklung und Anwendung geeigneter Herstellungstechniken ein.

**Weiterbildungsziel:**

Erweiterung und Vertiefung der Kenntnisse, Erfahrungen und Fertigkeiten, insbesondere

- in der Charakterisierung und Beurteilung anwendungsbezogener Eigenschaften und der Qualität von Arznei- und Hilfsstoffen bei der Entwicklung von Arzneiformen,
- in der Erstellung und Auswertung von Versuchsplänen, in Grundkenntnissen der beschreibenden und beurteilenden Statistik,
- in der Prüfung, Bewertung und Optimierung der chemischen, physikalischen, mikrobiologischen und therapeutischen Stabilität von Arzneistoffen, Hilfsstoffen und Arzneiformen unter Berücksichtigung geeigneter Prüfungsverfahren,
- über Packmittel und Grundlagen der Verpackungstechnologie,
- über Inkompatibilitäten zwischen Arznei- und Hilfsstoffen sowie Primärpackmitteln,
- über biopharmazeutische Zusammenhänge zwischen der Formulierung und der Applikationsart,
- über Pharmakokinetik,
- in der Prüfung, Beurteilung und Optimierung des Freigabeverhaltens von Arzneistoffen (in vitro, in vivo) aus der Arzneiform im Hinblick auf das angestrebte therapeutische Ziel,
- über verfahrenstechnische Grundlagen der Entwicklung und Herstellung von Arzneiformen,
- in Maschinenkunde,
- über Prozeßsteuerung einschließlich Prozeßkontrolle und Validierung,
- in der Dokumentation, Auswertung und statistischen Bewertung (Optimierungsstrategien) der Arbeitsergebnisse unter Berücksichtigung der EDV (Umgang mit neuen Medien, Datenbanken etc.),
- in der Sicherung der mikrobiologischen Qualität der Arzneiformen,
- in der Qualitätssicherung bei der Arzneimittelherstellung (Qualitäts-

## Weiterbildungsordnung

- planung, -lenkung und -prüfung) unter Berücksichtigung der entsprechenden gesetzlichen Vorschriften,
- in Fragen der Zulassung von Arzneimitteln,
  - in den Grundlagen der Arbeitssicherheit.

### **Weiterbildungszeit und Durchführung:**

36 Monate in Pharmazeutischer Technologie an einem Hochschulinstitut, in einem pharmazeutisch-technischen Laboratorium oder in der Arzneimittelherstellung in einem pharmazeutischen Herstellerbetrieb einschließlich des Besuchs von Seminaren. Ein Wechsel der Weiterbildungsstätte ist dann erforderlich, wenn die Zulassung als Weiterbildungsstätte eingeschränkt ist.

### **Anrechenbare Weiterbildungszeiten:**

Bis zu 12 Monaten Weiterbildung in

- Pharmazeutischer Analytik

oder bis zu 6 Monaten Weiterbildung in

- Klinischer Pharmazie oder
- Arzneimittelinformation oder
- Theoretischer und Praktischer Ausbildung oder
- Öffentlichem Gesundheitswesen.

## **5. Gebiet Pharmazeutische Analytik**

Pharmazeutische Analytik ist das Gebiet der Pharmazie, das sich mit der Entwicklung von Methoden und der Durchführung von analytischen Verfahren zur Prüfung von Stoffen oder Stoffgemischen, Ausgangsmaterialien, Arzneimitteln und Medicalprodukten befaßt.

### **Weiterbildungsziel:**

Erweiterung und Vertiefung der Kenntnisse, Erfahrungen und Fertigkeiten, insbesondere

- in physikalischen, chemischen, biologischen, mikrobiologischen und pharmakognostischen Analysemethoden,
- in der Entwicklung, Validierung, Anwendung und Bewertung von analytischen Verfahren,
- in der Charakterisierung, Spezifizierung und Bewertung der Qualität von Stoffen, Stoffgemischen, Ausgangsmaterialien und Arzneizubereitungen,
- in der Prüfung und Bewertung der Arzneistoff-Freisetzung aus der Arzneiform, der pharmazeutischen sowie der biologischen Verfügbarkeit einschließlich der biopharmazeutischen Zusammenhänge,
- in der Prüfung und Bewertung der chemischen, physikalischen, mi-

krobiologischen und therapeutischen Stabilität und Kompatibilität von Arzneistoffen, Hilfsstoffen, Ausgangsmaterialien und Arzneizubereitungen,

- in der Spezifizierung, Prüfung und Beurteilung der Betriebshygiene,
- in der beschreibenden und beurteilenden Statistik einschließlich der statistischen Auswertung,
- in der Auswertung, Bewertung und Dokumentation der Arbeitsergebnisse,
- in der Erstellung des pharmazeutisch-analytischen Teils der Zulassungsdokumentation sowie des analytischen Gutachtens,
- in der Inprozeß- und Qualitätskontrolle,
- in der Prüfung und Beurteilung von Medizinprodukten,
- in Methoden zur Isolierung von Arzneistoffen, von Neben- und Abbauprodukten sowie zur Trennung von Gemischen,
- in den betreffenden Rechtsgebieten.

### **Weiterbildungszeit und Durchführung:**

36 Monate in Pharmazeutischer Analytik an einem Hochschulinstitut, in entsprechend ausgestatteten Laboratorien der pharmazeutischen Industrie und anderen Untersuchungsstellen einschließlich des Besuchs von Seminaren. Ein Wechsel der Weiterbildungsstätte ist dann erforderlich, wenn die Zulassung als Weiterbildungsstätte eingeschränkt ist.

### **Anrechenbare Weiterbildungszeiten:**

Bis zu 12 Monaten Weiterbildung in

- Pharmazeutischer Technologie oder
- Toxikologie und Ökologie

oder bis zu 6 Monaten Weiterbildung in

- Klinischer Pharmazie oder
- Arzneimittelinformation oder
- Theoretischer und Praktischer Ausbildung oder
- Öffentlichem Gesundheitswesen.

## **6. Gebiet Toxikologie und Ökologie**

Toxikologie und Ökologie umfaßt die arzneistoff-toxikologischen, chemisch-toxikologischen, umwelt-toxikologischen und gerichtschemischen Untersuchungen sowie mit diesen im Zusammenhang stehenden analytischen Methoden zur Untersuchung der Pharmakokinetik und klinisch-chemischen Methoden zum Nachweis von Arzneistoffen, Gefahrstoffen und Suchtstoffen. Dies schließt Kenntnisse über ökologische Gleichgewichte und deren Störung durch umweltschädigende Substanzen ein.

### **Weiterbildungsziel:**

Erweiterung und Vertiefung der Kenntnisse, Erfahrungen und Fertigkeiten, insbesondere

- in der Entwicklung, Anwendung und Bewertung von toxikologisch-analytischen Verfahren,
- in der Erfassung, Quantifizierung und Bewertung der schädlichen Wirkungen von Fremdstoffen in geeigneten Modellsystemen unter definierten Bedingungen,
- in chemischen, biologischen und physikalischen Analysemethoden,
- über Pharmakokinetik und Toxikokinetik,
- in Wirkungen und Auswirkungen der die ökologischen Gleichgewichte beeinflussenden Stoffe,
- in der Entwicklung geeigneter analytischer Methoden zur Feststellung ökologischer Störfaktoren,
- in der Interpretation von Untersuchungsergebnissen und der Erstellung von Gutachten,
- in Maßnahmen zur Beseitigung gesundheitsschädlicher Stoffe sowie zur Risikoverminderung,
- in den betreffenden Rechtsgebieten.

### **Weiterbildungszeit und Durchführung:**

48 Monate in einer als geeignet anerkannten Einrichtung einschließlich des Besuchs von Seminaren. Ein Wechsel der Weiterbildungsstätte ist dann erforderlich, wenn die Zulassung als Weiterbildungsstätte eingeschränkt ist.

### **Anrechenbare Weiterbildungszeiten:**

Bis zu 18 Monaten

- in Pharmazeutischer Analytik.

## **7. Gebiet Klinische Chemie**

Klinische Chemie ist das Gebiet der Pharmazie, das sich insbesondere mit chemischer, physikalischer, immunologischer und mikrobiologischer Untersuchung biologischen Untersuchungsmaterials befaßt.

### **Weiterbildungsziel:**

Erweiterung und Vertiefung der Kenntnisse, Erfahrungen und Fertigkeiten, insbesondere

- über Biochemie, Physiologie, Pathobiochemie und Pathophysiologie,
- in den analytischen Methoden unter besonderer Berücksichtigung immunologischer, enzymatischer und elektro-phoretischer Analyseverfahren,
- über den Metabolismus von Arzneistoffen,

- in der Qualitätssicherung von Labormethoden, insbesondere der präanalytischen Phase, statistischen Qualitätskontrolle und der diagnostischen Validität von Methoden,
- in der Labororganisation, einschließlich des Einsatzes elektronischer Medien, der Arbeitssicherheit und der Lösung von Entsorgungsproblemen,
- in klinisch-chemischen Untersuchungsmethoden zum Nachweis und zur Bestimmung von Substraten, Enzymen, Metaboliten, Hormonen und Elektrolyten,
- in speziellen biochemischen und genetischen Untersuchungsmethoden,
- in drug-monitoring,
- in der Beeinflussung von Labordaten durch Arzneimittel,
- in der Herstellung und Qualitätssicherung von Labordiagnostika,
- in den betreffenden Rechtsgebieten.

### **Weiterbildungszeit und Durchführung:**

36 Monate in einer als geeignet anerkannten Einrichtung einschließlich des Besuchs von Seminaren. Ein Wechsel der Weiterbildungsstätte ist dann erforderlich, wenn die Zulassung als Weiterbildungsstätte eingeschränkt ist.

### **Anrechenbare Weiterbildungszeiten:**

Bis zu 12 Monaten in

- Klinischer Pharmazie oder
- Pharmazeutischer Analytik oder
- Toxikologie und Ökologie

oder bis zu 6 Monaten in

- Arzneimittelinformation.

## **8. Gebiet Theoretische und Praktische Ausbildung**

Theoretische und Praktische Ausbildung ist das Gebiet der Pharmazie, das die Wissensvermittlung an pharmazeutisches oder nichtpharmazeutisches Personal oder andere Berufsgruppen, die Kenntnisse über Arzneimittel und Medizinprodukte benötigen, zum Inhalt hat. Dies schließt die pädagogische, methodische und didaktische Aufbereitung und Vermittlung der jeweils geforderten Lernziele und Lehrinhalte in den pharmazeutisch relevanten Gebieten ein.

### **Weiterbildungsziel:**

A. Erweiterung und Vertiefung der Kenntnisse, Erfahrungen und Fertigkeiten, insbesondere

- in den pharmazeutischen Tätigkeiten,

## Weiterbildungsordnung

- in den pharmazeutischen Untersuchungsverfahren,
- in der Wirkungsweise von Arzneimitteln,
- in der Pflege des Arzneimittellagers,
- in der Sammlung und Wertung von pharmazeutischen Informationen,
- in der Beurteilung und Anwendung von Diätetika, Medicalprodukten und Körperpflegemitteln,
- in der Gesundheitsberatung,
- in Apotheken- und Arzneimittelrecht und anderen apothekenbezogenen Vorschriften,
- in betriebswirtschaftlicher Organisation,
- im Umgang mit Gefahrstoffen, Pflanzenschutz- und Schädlingsbekämpfungsmitteln.

### B. Erwerb von Kenntnissen und Fähigkeiten

- in Unterrichtsplanung,
- in Feststellung und Berücksichtigung von Lernvoraussetzungen,
- in Festsetzung von Lernzielen,
- in Erarbeitung von Lehrinhalten unter besonderer Beachtung der pharmazeutischen Tätigkeiten,
- im Medieneinsatz im Unterricht,
- in Unterrichtsgestaltung in verschiedenen Sozialformen,
- in Leitung von Gesprächen und Diskussionen,
- in Lernkontrolle und Leistungsbeurteilung, Prüfungsgestaltung,
- im Umgang mit Patienten.

### **Weiterbildungszeit und Durchführung:**

a) 12 Monate hauptberufliche pharmazeutische Tätigkeit und 24 Monate hauptberuflich an einer Schule, Lehranstalt oder einer anderen zugelassenen Einrichtung zur Ausbildung von pharmazeutischem Personal, Hilfspersonal oder anderen Berufsgruppen, die Kenntnisse über Arznei-, Heil- und Hilfsmittel benötigen, oder 36 Monate hauptberufliche pharmazeutische Tätigkeit, während der nebenberuflich in einem Umfang von mindestens 500 Unterrichtsstunden an einer Schule, Lehranstalt oder einer zugelassenen Einrichtung zur Ausbildung von pharmazeutischem Personal, Hilfspersonal oder anderen Berufsgruppen, die Kenntnisse über Arznei-, Heil- und Hilfsmittel benötigen, unterrichtet wird. Ein Wechsel der Weiterbildungsstätte ist dann erforderlich, wenn die Zulassung als Weiterbildungsstätte eingeschränkt ist.

b) Jährlich 2 Lehrproben; davon ist die letzte Teil der Prüfung.

c) 6 mehrtägige Seminare, davon mindestens 4 zu Teil B.

**Anrechenbare Weiterbildungszeiten:**

Bis zu 12 Monaten Weiterbildung in einem anderen Gebiet.

**9. Gebiet Öffentliches Gesundheitswesen**

Die nähere Ausgestaltung des Gebietes „Öffentliches Gesundheitswesen“ regelt der Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales NW in der Verordnung über die Weiterbildung und Prüfung zur Apothekerin oder zum Apotheker für Öffentliches Gesundheitswesen und die Ausbildung zur Amtsapothekerin oder zum Amtsapotheker (WOAÖGW) vom 14. November 1991 (GV. NW. S. 536/SGV. NW. 2120).

**Bereich Gesundheitsberatung**

Gesundheitsberatung umfaßt den Bereich der Beratung in Fragen der Gesundheitserhaltung und -vorsorge. Individuelle Gesundheitspflege übt die Apothekerin oder der Apotheker durch Beratung der einzelnen Patientin oder des einzelnen Patienten bei der Abgabe von Arzneimitteln aus. Die Gesundheitsberatung will darüber hinaus ein Umfeld schaffen, in dem Krankheiten vermindert werden. Die Apothekerin oder der Apotheker wirkt daran als Multiplikator in der Apotheke, in Arbeitskreisen der Volkshochschule, Gemeinden und anderen Institutionen mit.

**Weiterbildungsziel:**

Erweiterung und Vertiefung der Kenntnisse und Erfahrungen

- in Biostatistik,
- in Epidemiologie,
- in Arbeitsmedizin und Unfallverhütung,
- in Langzeitpflege,
- in den Möglichkeiten der Rehabilitation,
- in der Umweltforschung,
- in Verhaltenslehre,
- in vorbeugender Drogenberatung,
- in Ernährung und Diätetik.

Gleichzeitig sind auf diesen Gebieten rhetorische, didaktische und pädagogische Kenntnisse zu erwerben

- in verschiedenen Sozialformen,
- im Führen von Gesprächen und Diskussionen,
- in der Anpassung an die unterschiedlichen Voraussetzungen der Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartner.

### **Weiterbildungszeit und Durchführung:**

12 Monate in einer öffentlichen Apotheke, Krankenhausapotheke oder einer anderen zugelassenen Einrichtung einschließlich des Besuchs von Seminaren.

### **Bereich Ernährungsberatung**

Die Beratung der Bevölkerung in Ernährungsfragen durch die Apothekerin oder den Apotheker zielt darauf ab, die Entstehung und Manifestation ernährungsabhängiger Erkrankungen zu verhindern, eine Verschlechterung zu vermeiden oder diese in ihrer Entwicklung günstig zu beeinflussen. Die Apothekerin oder der Apotheker als Ernährungsberaterin oder Ernährungsberater dient damit der Gesundheit des einzelnen Menschen.

### **Weiterbildungsziel:**

Erweiterung und Vertiefung der Kenntnisse, Erfahrungen und Fertigkeiten, insbesondere in

- a) den gesetzlichen Grundlagen der Ernährungsberatung,
  - Lebensmittel- und Bedarfsgegenstände-gesetz,
  - Diätverordnung,
  - Höchstmengenverordnung u. a.,
- b) der Ernährungslehre und Diätetik,
  - Aufgaben der Ernährung,
  - Bestandteile der Nahrung,
  - den Prinzipien über Speisezubereitung,
  - Durchführung von Ernährungsanalysen einschließlich quantitativer Berechnungen,
  - Erstellung von Diätplänen,
  - speziellen Diätformen bei Stoffwechselerkrankungen,
  - besondere Ernährungsformen,
  - vorbeugender Ernährungsberatung,
- c) den Wechselwirkungen von Arzneimitteln und Nahrungsmitteln,
- d) der Gesprächsführung und speziellen psychologischen Aspekten der Ernährungsberatung.

### **Weiterbildungszeit und Durchführung:**

24 Monate in einer öffentlichen Apotheke, Krankenhausapotheke oder einer anderen geeigneten Einrichtung einschließlich des Besuchs von mindestens 100 Seminarstunden .

### **Bereich Pflegeversorgung**

Die Pflegeversorgung umfaßt den Bereich der Beratung und Versorgung der Bevölkerung in Fragen der häuslichen Krankenpflege. Sie stellt damit ein

Umfeld dar, in dem die Pflegebedürftigen, deren Angehörige sowie auch die Ärztin oder der Arzt und die Mitarbeiterinnen oder die Mitarbeiter von Pflegeeinrichtungen zuverlässig beraten und versorgt werden. Im Beziehungsnetz Patientin oder Patient – Familie – Sozialstation – Krankenkasse fungiert die Apothekerin oder der Apotheker als Pflegemanagerin oder Pflegemanager.

### **Weiterbildungsziel:**

Erweiterung und Vertiefung der Kenntnisse, Erfahrungen und Fertigkeiten, insbesondere in

- a) Krankenpflegefragen
  - Grund- und Behandlungspflege  
(z. B. Krankenbett, Lagerungen, Mobilisation, Körperpflege, Körperrausscheidungen, Ernährung, Hygiene und Wundversorgung, Dekubitus, Atemtrakt),
  - Rehabilitation und Prophylaxen im häuslichen Bereich  
(z. B. Körperprophylaxen, Selbsthilfegruppen),
  - typische Krankheiten in der häuslichen Pflege  
(z. B. Stoma, Inkontinenz, Apoplexie, Parkinson, geronto-psychiatrische Patientin oder geronto-psychiatrischer Patient),
  - Therapien in der häuslichen Pflege  
(z. B. Diabetikerkontrolle, Beatmungstherapien, Heimdialyse, enterale und parenterale Ernährung, ambulante Schmerztherapie),
  - Produktkunde  
(z. B. pflegerische Aspekte der Stomaversorgung, Inkontinenzversorgung, Artikel zur Rehabilitation, Alltagshilfen für Bad und Toilette),
- b) Kommunikationstechniken für den Umgang mit Pflegebedürftigen, deren Angehörigen und im Krankenpflegewesen tätigen Personen  
(z. B. Aufbau familiärer Strukturen, Probleme alter, kranker und pflegebedürftiger Menschen, Gesprächsführung mit Kranken oder Angehörigen, Beratung, Fachkunde, Mitarbeiterinnen- oder Mitarbeitertraining),
- c) rechtliche Aspekte und Marketing.

### **Weiterbildungszeit und Durchführung:**

24 Monate in einer öffentlichen Apotheke, Krankenhausapotheke oder einer anderen zugelassenen Einrichtung einschließlich des Besuches von mindestens 84 Seminarstunden sowie ein insgesamt einwöchiges Praktikum bei ambulanten Pflegediensten, in Altenpflegeheimen und in entsprechenden Abteilungen von Krankenhäusern.